

Handreichung für die Kommunalverwaltung: Beauftragende Stellen

Was ist die die Rahmenvertragsinitiative?

Die Rahmenvertragsinitiative (RVI) wurde 2020 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) ins Leben gerufen. Ziel ist es, öffentliche Planungsprozesse zu beschleunigen durch die personelle und finanzielle Entlastung insbesondere der Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei der Vergabe von Planungsleistungen. Die Grundidee ist die Bereitstellung von Pools an Dienstleisterbüros („Rahmenvertragspartner“), an welche die öffentlichen Auftraggeber ohne eigene Ausschreibungs- und Vergabeleistungen Aufträge vergeben können.

Was ist die Grundlage der Rahmenvertragsinitiative?

Das grundlegende Konzept für die Rahmenvertragsinitiative ist ein juristisches Gutachten der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus dem Jahr 2019. Darin skizziert die Kanzlei ein vergaberechtliches, rechtskonformes Verfahren zur Schaffung von Dienstleisterpools. Kommunen können als „sekundäre Auftraggeber“ auf die Rahmenvertragspartner zugreifen, da das Land NRW bereits in der Rahmenausschreibung die nordrhein-westfälischen Kreise und Kommunen als Auftraggeber bezeichnet hat. Des Weiteren wurde in den Rahmenausschreibungen ein Maximalvolumen für die Rahmenverträge vereinbart und Marktpreise abgefragt. Die Marktpreise sind für die Laufzeit der Rahmenverträge gesetzt.

Nach erfolgter Rahmenausschreibung schließt NRW.URBAN als Zentrale Beschaffungsstelle im Auftrag des Landes Rahmenverträge mit den wirtschaftlichsten Rahmenvertragspartnern ab, welche als Verträge zugunsten Dritter ausgestaltet sind. Die Kreise und Kommunen werden als Dritte in den Vertrag mit einbezogen und sind gegenüber den Rahmenvertragspartnern direkt zur Auftragserteilung berechtigt.

Im Innenverhältnis schließen die Beschaffungsstelle und die Kreise und Kommunen Rahmenvereinbarungen ab. Die NRW.URBAN agiert dabei als zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 120 Abs. 4 GWB.

Das Gutachten der Kanzlei Heuking können Sie über die Beschaffungsstelle der NRW.URBAN beziehen (E-Mail: beschaffungRVI@baulandleben.nrw).

Wie erfolgt die Rahmenausschreibung?

Die Rahmenvertragspartner werden durch europaweite Ausschreibungen ermittelt. Diese werden durch die NRW.URBAN GmbH & Co. KG durchgeführt für nordrhein-westfälischen Kreise und Kommunen sowie deren Töchter- und Enkelunternehmen. Diese werden regelmäßig durchgeführt als **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 74 VgV**. In der Regel geben zu 70% dabei qualitative Kriterien und zu 30% der Angebotspreis den Ausschlag. Dies wurde in Absprache mit der Architekten- und der Ingenieurkammer NRW festgelegt, um einen Dumping-Wettbewerb zu verhindern und sicherzustellen, dass die Kreise und Kommunen auf qualitativ hochwertige Partner zugreifen können.

Wie können Kreise und Kommunen an der Rahmenvertragsinitiative partizipieren?

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf der Bau.Land.Leben - Homepage. Grundsätzlich schließen die Kreise und Kommunen im ersten Schritt die Rahmenvereinbarung mit der Beschaffungsstelle ab, die bei NRW.URBAN angesiedelt ist. Damit wird der Kommune der Zugriff auf die Rahmenvereinbarungen, die NRW.URBAN mit den Rahmenvertragspartnern geschlossen hat, gewährt. Es gibt keine generelle Regelung, welche Stelle oder Ebene die Rahmenvereinbarung unterschreibt, bei den meisten Kommunen ist dies eine Dezernats- oder Amtsleitung.

Wie funktioniert die Beauftragung?

Sie erhalten nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung einen Zugang zu einem geschützten Online-Bereich, in dem Sie die Formblätter, Preislisten und Kontaktdaten der Rahmenvertragspartner vorfinden.



Sie können sich ein Partnerbüro aussuchen und bei diesem mit Hilfe der Formblätter oder einer Projektskizze ein Angebot anfragen. Die verfügbaren Büros sind vertraglich verpflichtet, Ihnen ein Angebot zu machen. Sollte Ihnen dieses Angebot zusagen, können Sie das Büro beauftragen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, können Sie ein weiteres Büro um ein Angebot bitten.

Die Rahmenvertragspartner sind vertraglich verpflichtet, Ihnen ein Angebot zu machen, sofern sie „verfügbar“ sind. Die Verfügbarkeit leitet sich aus den bereits erfolgten Beauftragungen ab. Die meisten Gewerke sind in einem Tranchensystem organisiert, d.h. jedes Büro hat eine bestimmte Anzahl an Aufträgen, die es pro Tranche bekommen kann. Ist diese erreicht, ist das Büro nicht mehr „verfügbar“ (erkennbar an einer roten Ampel im Online-Bereich). Die Tranchen können bei Erreichen einer 75%-Auftragsquote geschlossen werden. Anschließend kann eine neue Tranche eröffnet werden für den Fall, dass ein Büro keinen Auftrag bekommt und damit den Fortlauf des Tranchensystems „blockiert“.

Kann ich jeden Rahmenvertragspartner beauftragen trotz unterschiedlicher Angebotspreise?

Ja, gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber den *„Einzelauftrag ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens an ein Unternehmen vergeben, sofern die Rahmenvereinbarung bereits alle Auftragsbedingungen sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmer erhält“*. Die Zuschlagskriterien lassen sich aus den Vergabeunterlagen herauslesen. Die Verträge mit den Rahmenvertragspartnern enthalten das Auftragsvolumen, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung, den berechtigten Auftraggeberkreis sowie die Modalitäten der Auftragsvergabe. Im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung und den mit den Rahmenvertragspartnern geschlossenen Verträgen hat NRW.URBAN sich zu einem Verfahren zur Beauftragung verpflichtet, an das auch die sekundären Auftraggeber gebunden sind. Die Beschaffungsstelle hat sich dabei zur Verfahrensbeschleunigung gegen einen Miniwettbewerb und für die Möglichkeit einer direkten Vergabe an die ermittelten Partnerunternehmen entschieden.

Da die Rahmenvertragspartner im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens ermittelt wurden, ist die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungserbringung sichergestellt. Dem stehen Preisunterschiede im Einzelnen nicht entgegen. Die Grundsätze der Vergabe sind gewahrt, weitere Zwischenschritte wie die Einholung von Vergleichsangeboten sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.



Wie ist die Rolle der NRW.URBAN?

Die NRW.URBAN GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Landestochter und kann hier als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 120 Abs. 4 GWB als zentrale Beschaffungsstelle agieren. Die Kommunen können über die Rahmenvertragsinitiative einen Auftrag abschließen. Die Beschaffungsstelle muss am Auftragsverhältnis nicht beteiligt werden. Sie ist lediglich nach erfolgter Auftragsvergabe über den Auftragnehmer und das Auftragsvolumen zu unterrichten, da sie einerseits das Tranchensystem und damit die Auftragsvergabe steuert und zum anderen nachhält, dass das Volumen des Rahmenvertrags nicht überschritten wird.

Wie werden Aufträge über die RVI der „80/20 Regelung“ §3 Abs. 7 VGV zugerechnet?

Seit dem 24.08.2023 ist die Änderung von §3 Abs. 7 VGV zur Schätzung des Gesamtwerts aller Lose in Kraft getreten. Grundsätzlich muss EU-weit ausgeschrieben werden. Auf Grund dessen, dass alle Ausschreibungen über die RVI europaweit ausgeschrieben werden, können die Aufträge über die RVI den 80%-Kontingent zugewiesen werden und müssen nicht dem 20%-Kontingent gem. § 3 Abs. 9 VgV zugeordnet werden.



Verfügbare Gewerke, Leistungsverzeichnisse, Zugang zur Beschaffungsstelle und Kontakt:

www.baulandleben.nrw/unterstuetzungsangebote/